

Drucksachen-Nr. <b>AN/140/2013</b>	Eingangsdatum 14.10.2013	
---------------------------------------	-----------------------------	--

Einreicher: Herr Dr. Hans-Otto Gerlach

**Antrag** öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:  
Jugendhilfeausschuss

Datum:  
15.10.2013

Inhalt:

Feststellung der Durchschnittssätze nach § 16, Abs. 2 Satz 3 KitaG in der Drucksache BR/065/2013, Tagesordnungspunkt 8 des JHA am 15.10.2013.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stellt fest, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Durchschnittssätze ab dem 01.01.2014, abweichend von seinem eigenen Bekunden, nicht nach dem zeitlich sich verändernden Tarifwert (S6/4), sondern als Festwert unveränderlich und zeitlich unbegrenzt feststellt, wodurch der Tarifwert S6/4 auf Sicht sogar unterschritten wird. Der Jugendhilfeausschuss erklärt sein Unverständnis zu einer solchen Regelung

Begründung:

In der Begründung zur BR/065/2013 heisst es: "Für den Zeitraum ab 01.01.2014 wird die Ermittlung der Durchschnittsgröße nach der Entgeltgruppe S 6 / Entwicklungsstufe 4 TVSuE vorgenommen." Das steht im Widerspruch zur getroffenen Feststellung als Festwert.

Der derzeit gültige Tarifvertrag SuE endet am 28.02.2014 und wird nach entsprechenden Tarifvereinbarungen ab 01.03.2014 neu vereinbart werden. Es ist zu erwarten dass es damit alsbald zu Änderungen des Tarifwerts S6/4 kommen wird, und zwar zu Erhöhungen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt hingegen, entgegen seinem eigenen Bekunden, die Durchschnittssätze als einmaligen Festwert zeitlich unbegrenzt fest, womit er absehbare Tarifierhöhungen nach der jeweils gültigen Vergütungsregelung von vornherein nicht einbezieht.

Wie in der Drucksache 22-A/2011, 2. Version würden die Kitas damit an Tarifierhöhungen nicht teilhaben.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat zwar wegen der im Gesetz nicht konkret bestimmten Durchschnittsbildung einen Gestaltungsspielraum, aber seine Durchschnittsfindung muss eindeutig und rechtsicher sein und offengelegt werden. Sowohl in der vorliegenden Drucksache wie in der Drucksache 22-A/2011, 2. Version beruft sich der Landrat bei seiner "Ermittlung der Durchschnittsgröße" auf eine bestimmte Tarifgruppe und Entwicklungsstufe ohne Einschränkung, stellt dann aber unter Benutzung eines bestimmten Tarifwertes einen Festwert für einen langen Zeitraum fest, was eine völlig andere Art der "Durchschnittsbildung" ist.

Mit der in der Begründung zur BR/065/2013 gemachten Inaussichtstellung, Tarifänderungen zu berücksichtigen, wird die Anpassung der Feststellung der Durchschnittsätze durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vollends seinem Belieben anheim gestellt.

Die Doppelgleisigkeit des Feststellungsaktes in der Druchsache 22-A/2011, 2. Version, schaffte für die Kita-Träger nicht nur hohe Verunsicherung, viele erkannten auch nicht, dass sie während der Laufzeit der festgestellten "Durchschnittssätze" mit Kürzungen ihrer Zuschüsse weit unter das tarifliche Niveau der Referenzgruppe S6/5 zu rechnen hatten. Nun wiederholt sich dieser Vorgang sogar bei der Tarifgruppe S6/4 in der Feststellung ab 01.01.2014.

gez. Dr. Gerlach  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift

12.10.2013  
\_\_\_\_\_  
Datum